

Stadt Krefeld

Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I

zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 841 (V)
– südlich Uerdinger Straße
im Bereich des Krefelder Hofes –



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Stadt Krefeld Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 841 (V) – südlich Uerdinger Straße im Bereich des Krefelder Hofes – Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
Projektnummer	32018
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Projektleitung	Dipl.- Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Bearbeitung	Dipl. Biol. Britta Schippers Laura Kinzinger, M.Sc. Umweltingenieurin
Stand	05. Oktober 2021

Gliederung

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Grundlagen des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren.....	1
2.	Vorhaben und Wirkfaktoren	2
3.	Charakteristika des Untersuchungsgebietes	5
3.1	Planerische Vorgabe	5
3.1.1	Räumliche Planung.....	5
3.1.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	5
3.1.3	Biotopkataster, Biotopverbund	6
3.2	Habitats und Biotopstruktur	6
4.	Vorprüfung Artenspektrum	9
4.1	Informationsquellen	9
4.2	Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	10
5.	Habitatpotenzialanalyse	10
5.1	Säugetiere	11
5.2	Vögel	11
5.3	Planungsrelevante Arten sonstige Gruppen und nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.....	14
6.	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	14
6.1	Säugetiere	14
6.2	Vögel	15
7.	Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	16
8.	Verwendete Unterlagen	19
8.1	Quellen	19
8.2	Rechtsgrundlagen	20

Anlage

Anlage 1:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 4 im Messtischblatt 4605 (Krefeld) erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, die potenziell Vorkommen können (*).	21
-----------	---	----

Abbildungen

Abbildung 1:	Neubau „Neuer Krefelder Hof“ – Lageplan	3
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	4
Abbildung 3:	Habitats und Biotopstrukturen im Geltungsbereich	9

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ein Vorhabenträger plant auf einer ca. 2,5 ha großen Fläche nahe der Krefelder Innenstadt im Stadtteil Bockum den Bau eines Hotels und weiterer Wohnbebauung. Die Fläche wird bislang bereits als Hotel genutzt und verfügt über einen parkartigen Garten mit altem Baumbestand. Das alte Gebäude soll im Zuge der Planung entfallen, auch ein Teil des Baumbestandes wird durch die Umstrukturierung entfallen. Gleichwohl soll das neue Hotel- und Wohnareal stark durchgrünt sein.

Das Vorhaben soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Nummer 841 (V) gem. § 12 BauGB umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG zu prüfen.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes im Bauleitplanverfahren

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten) und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Das 1968 eröffnete „Parkhotel Krefelder Hof“ an der Uerdinger Straße ist in die Jahre gekommen, die Bausubstanz weist bereits große Mängel auf. Daher soll an diesem zentralen Standort in Krefeld eine neue Hotelanlage in Verbindung mit einem neuen Wohnquartier entstehen. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und der gesamte Geltungsbereich umstrukturiert werden. Dabei soll ein zentrales, aber dennoch stark durchgrüntes Gebiet mit viel Aufenthalts- und Wohnqualität geschaffen werden.

Die bisher private Parklandschaft des Hotelbetriebes soll erstmalig öffentlich zugänglich gemacht werden. Erschlossen wird das Gebiet über die Uerdinger Straße. Aktuell befindet sich innerhalb des Plangebietes ein Hotel mit einer großzügigen, für die Öffentlichkeit nicht zugängli-

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016

chen privaten Parkanlage und ebenerdigen Stellplätzen. Das geplante Vorhaben ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: *Neubau „Neuer Krefelder Hof“ – Lageplan*

Quelle: FORM A ARCHITEKTEN 2021

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017, Seite 6). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (500 m). Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Quelle: siehe Abbildung

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Errichtung neuer Gebäude ggf. mit Glasfassaden
- ggf. Veränderung / Verlust von Leitstrukturen (Baumreihen)
- Zunahme des Versiegelungsgrades

Baubedingte Wirkfaktoren

- Entnahme von Altbäumen
- Beseitigung von Vegetation (Gebüsch-Strukturen, Rasenflächen)
- Gebäudeabriss
- Abschieben des Oberbodens
- Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Bewegungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungen
- Zunahme des Fußgänger- und Radverkehrs innerhalb der Fläche
- Ggf. Zunahme des Verkehrs im unmittelbaren Umfeld der Fläche

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst eine rd. 2,5 ha große Fläche nahe der Krefelder Innenstadt im Stadtteil Bockum. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Bockum, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 247, 248, 368 und 369. Das städtische Flurstück 248 soll gemäß § 12 Abs. 4 BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch die Uerdinger Straße und dessen denkmalgeschützter Bebauung im Gründerzeit-Stil auf nördlicher Straßenseite,
- im Osten und Westen durch weitere Wohnbebauungen und
- im Süden durch die großen Gärten der Wohnbebauung an der Tiergartenstraße.

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

3.1.1 Räumliche Planung

Regionalplan

Der gesamte Geltungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf – Blatt 14 (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld (STADT KREFELD 2019) stellt für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Mischgebiet dar. Im Osten, Süden und Westen grenzen Wohnbauflächen an, im Norden entlang der Uerdinger Straße Mischgebiete. Die Uerdinger Straße wird als Verkehrswichtige Straße dargestellt, die Straßenbahntrasse ist als nachrichtliche Übernahme in den FNP übernommen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein zentraler Versorgungsbereich entlang der Uerdinger Straße. Westlich des Plangebietes ist der Sprödentplatz als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirmes-/ Festplatz dargestellt.

Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 05.02.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 628 ‚Südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße‘ (STADT KREFELD 1999). Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet fest. Als Maß der baulichen Nutzung gelten für den zentralen Bereich eine GRZ von 0,2 und eine GFZ von 0,5 und für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches eine GRZ von 0,22 und eine GFZ von 0,6. Innerhalb des Plangebietes sind Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Gemeinschaftsanlagen sowie Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesen.

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Krefeld (STADT KREFELD 2017).

Natura 2000-Gebiete, sowie Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz- oder weitere geschützte oder schützenswerte Gebiete werden nicht tangiert. Nächstes FFH-Gebiet ist "Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk" [DE-4605-301] und liegt ca. 2,8 km südöstlich des Eingriffsbereichs. Nächstes festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt etwa 700 m nördlich (Moersbach).

Sowohl entlang der Uerdinger Straße und dessen nördlich abgehenden Seitenstraßen, wie auch entlang der Tiergartenstraße verlaufen gesetzlich geschützte Alleen. Dabei tangiert den Geltungsbereich insbesondere die Allee AL-KR-6995 entlang der Uerdinger Straße. Dabei befindet sich die Allee nicht im Geltungsbereich.

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

Biotopkatasterflächen werden von der Planung nicht betroffen. Nächstes schutzwürdiges Biotop ist der "Schönwasser- und Croenpark" [BK-4605-0022], welcher ca. 850 m südlich des Plangebiets liegt.

Biotopverbundflächen werden von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Nächste Biotopverbundflächen ist die "Parkanlagen im Stadtgebiet Krefeld" [VB-D-4605-011], welche ca. 650 m nördlich, 850 m südlich und 900 m nordwestlich des Plangebiets liegt.

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 17.09.2020 wurden die Habitate und Biotopstruktur des Eingriffsbereichs und seinem direkten Umfeld flächendeckend untersucht. Charakteristische Habitate sind in der Abbildung 3 a bis j dargestellt.

Im Norden zur Straße hin ist der Geltungsbereich überwiegend offen (c), mit einzelnen Baumgruppen (d). Im Osten befindet sich der Parkplatz, der sowohl zum Nachbargrundstück, aber auch zwischen den Parkreihen mit alten Bäumen bestanden ist (e, f). Auf dem Parkplatz sowie in dem parkähnlichen Gelände vor dem derzeitigen Gebäudekomplex befinden sich jeweils etwa 30 Gehölze. Im Süden, hinter dem Gebäudekomplex befindet sich ein feldgehölzähnlicher Gehölzbestand. Die meisten Bäume befinden sich im südlichen Abschnitt, wo der Baumbestand mit etwa 50 Bäumen den Geltungsbereich zu den dahinterliegenden Grundstücken abschirmt. Der dichte Bestand ist durch eine hohe Strukturvielfalt mit Unterholzstrukturen, Gebüsch, Altholz- und Totholz geprägt (g, i). Richtung Westen ist das Gelände mit einer 15 Gehölz starken Baumreihe sowie einer Baumgruppe von etwa 20 Bäumen im Südwesten gegen die angrenzenden Grundstücke abgegrenzt. Hier finden sich auch lebensraumfremde Arten wie beispielweise das Chinesische Rotholz (j).

Insgesamt befinden sich im Eingriffsbereich Bäume mit mittlerem oder starkem Baumholz sowie Totholz. Nach Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutscheidt (2020) weisen die Bäume einen Kronendurchmesser bis 17 m und einen Stammumfang bis 450 cm auf. Es handelt sich um 35 standorttypische sowie standortfremde Baumarten. Der Großteil der Bäume wurde zwischen 1950 und 1990 gepflanzt. Die Pflanzjahre der ältesten Bäume gehen zurück bis 1880. Aufgrund des alten und umfangreichen Baumbestandes ist auch von einem größeren Höhlenpotenzial auszugehen.

An einigen Bäumen sind bereits Hitzeschäden, bzw. Sonnenbrandschäden festzustellen. Durch die gute Baumartenmischung ist jedoch anzunehmen, dass es bei einzelnen, ausfallenden

Baumarten bleiben wird. Der Zustand der übrigen Bäume ist ansonsten als gut zu anzusehen. Sie weisen, bis auf wenige Ausnahmen, keine umfangreichen Schäden auf und die Vitalität ist, trotz der Hitzeschäden, als ausreichend zu bezeichnen. Es herrscht ein mäßiger Pflegerückstand.

Die beiden acht-geschossigen Zimmerhäuser des derzeitigen Hotels erheben sich über die Baumkronen und die umliegenden Bebauungen. Sie werden über einen weitläufigen eingeschossigen Gebäudetrakt miteinander verbunden (b). Das Hotel wurde 1968 eröffnet und im Stil der Zeit Ende der 60er Jahre erbaut. Die Gebäudefassaden sowie auch die Flachdächer bieten nur wenig Spalten oder Verstecke (a). Das Gebäude verfügt derzeit über eine kleine Tiefgarage, die keinerlei Hinweise auf Quartiernutzungen durch Fledermäuse zeigt.

In der Umgebung des Geltungsbereichs setzen sich ähnliche Biotoptypen fort. Im Norden verläuft entlang der Uerdinger Straße die Allee AL-KR-6995. Entlang der Uerdinger Straße finden sich ebenfalls eine Reihe alter, denkmalgeschützter Häuser im Gründerzeit-Stil. Weitere Gehölzbestände finden sich im Westen und Osten in der Begrünung der angrenzenden Wohnbebauung. Die Wohnbebauung im Osten und Westen wird durch Mehrfamilienhäuser geprägt. Im Süden schließen die großen Gärten der Wohnbebauung Tiergartenstraße mit Gehölz- und Offenstrukturen an. Hier finden sich überwiegend Einfamilienhäuser mit großen, begrünten Grundstücken.







Abbildung 3: *Habitats und Biotopstrukturen im Geltungsbereich*
 Quelle: Eigene Aufnahmen, September 2020

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenbegehung und Habitatpotenzialanalyse am 17.09.2020
- Fundpunktkataster des LANUV für das Untersuchungsgebiet (= Plangebiet und dessen Umgebung),
- Anfrage bei der Stadt Krefeld und der Biologischen Station Kreis Wesel nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Email vom 04.11.2020),
- Anfrage beim NABU Bezirksverband Krefeld/Viersen e.V. (Mail vom 19.04.2021),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 4 im Messtischblatt 4605 des LANUV² (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,

² Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download Datum 26.10.2020]

- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV³.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Messtischblattdaten des LANUV (4. Quadrant im Messtischblatt 4605, Krefeld) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Insgesamt sind 40 planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4605 aufgeführt. Während der Ortsbegehung im 17.09.2020 wurden nicht planungsrelevante Arten wie Buntspecht, Kohlmeise, Ringeltaube und Rabenkrähe gesichtet. Diese und weitere potenziell vorkommenden ‚Allerweltsarten‘ werden in der ASP nicht weiter betrachtet, da sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer landesweit günstigen Erhaltungszustände keine Analyse der Wirkfaktoren bedürfen.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015); LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)

³ LANUV-Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 26.10.2020]

5.1 Säugetiere

GEBÄUDEFLEDERMÄUSE

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) besiedelt strukturreiche Landschaften, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in und an Gebäuden, sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern. Jagdhabitate liegen bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, u. a. entlang von Straßen, in Innenhöfen mit viel Grün oder in Park- und Gartenanlagen.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) besiedelt ähnliche Quartiermöglichkeiten wie die Zwergfledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereiche.

➡ Auch wenn im Rahmen der Ortsbesichtigung am 17.09.2020 nur wenige geeignete Spaltenhabitate am Gebäude festgestellt werden konnten, ist ein Vorkommen von Sommerquartieren der Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus nicht auszuschließen. Vorkommen der Zwergfledermaus in der weiteren, städtischen Umgebung des Eingriffsbereiches sind bekannt (LANUV 2020).

WALDFLEDERMÄUSE

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Wichtig für die Fledermaus sind stehende und langsam fließende Gewässer.

Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) sowie **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) besiedeln waldreiche und strukturreiche Parklandschaften. Die Waldfledermausart nutzt vor allem Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Im Winter dienen Baumhöhlen sowie Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Winterquartiere.

➡ Ein Vorkommen der Wasserfledermaus kann aufgrund fehlender Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Der Kleine und Große Abendsegler können auch in Parklandschaften in geeigneten Baumhöhlen oder –spalten geeignete Quartiermöglichkeiten finden. Ein Vorkommen solcher Baumhöhlen kann bei dem umfangreichen, alten Baumbestand im Eingriffsbereich nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

HORSTBRÜTER

Habicht (*Accipiter gentilis*) und **Sperber** (*Accipiter nisus*) besiedeln halboffene, gehölzreiche Landschaften. Bruthabitat bilden ausreichend große Altholzbestände in Wäldern. Sie können auch in siedlungsnahen Habitaten wie großen Parks mit Altbaubestand oder Friedhöfen besiedeln.

Der **Graureiher** (*Ardea cinerea*) besiedelt gewässerreiche Lebensräume mit Flachwasserbereichen als Nahrungshabitat und älteren Baumbeständen als Nisthabitat. Hier brütet die Art oft in Kolonien.

Der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Gehölzbeständen. Die Art ist auch in Siedlungsbereichen und innerstädti-

schen Parks und Friedhöfen zu finden. Auch der **Baumfalke** (*Falco subbuteo*) besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Nistplätze der Art können sich jedoch auch in Feldgehölzen und Baumgruppen finden.

Der **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) besiedelt halboffene Landwirtschaften in Flussniederungen oder grundwassernahen Gebieten. Hier kann er in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien vorkommen.



Brutvorkommen des Graureihers und des Schwarzmilans können aufgrund fehlender Gewässerstrukturen in der Umgebung ausgeschlossen werden. Aufgrund des umfangreichen Altbaumbestandes der Parkanlage im Eingriffsbereich ist ein Vorkommen von Habicht oder Sperber pauschal nicht auszuschließen wenngleich ein Vorkommen im Siedlungsbereich wenig wahrscheinlich ist. Auch der Mäusebussard und Baumfalke sind nicht gänzlich auszuschließen.

HÖHLEN- UND HALBHÖHLENBRÜTER

Die **Waldohreule** (*Asio otus*) besiedelt halboffene Landschaften, wie Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit Deckung gebenden Nadelbäumen. Auch in Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen sind Vorkommen möglich.

Der **Steinkauz** (*Athene noctua*) besiedelt (halb)offene, strukturreiche Wiesen- und Weidenlandschaften. Hier jagt er auf den Flächen mit ganzjährig geringen Vegetationshöhen. Gehölze, meist Obst- oder Kopfbäume, mit einem guten Höhlenangebot sind entscheidend für das Vorkommen der ausgesprochen brutplatztreuen Art.

Der **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) besiedelt eichenreiche Laubwälder. Hier bewohnt er Nisthöhlen in Stämmen oder starken Ästen. Ähnlich besiedelt der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, in denen er bevorzugt in totem oder morschem Holz von Weichhölzern seine Nisthöhle hat. Die Art kann aber auch in kleineren Gehölzgruppen, Streuobstwiesen und älteren Parks vorkommen.

Der **Feldsperling** (*Passer montanus*) besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil. Auch innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art heute in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Der brutplatztreue Feldsperling nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.

Der **Waldkauz** (*Strix aluco*) besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölze und Alleen, aber auch Parkanlagen mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt..

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) besiedelt Gehölze, die der Art Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher zum Nisten bieten. Insbesondere mit Vieh beweidete Flächen bieten der Art ideale Bedingungen. Der Star brütet aber auch an Gebäuden in Siedlungsbereichen.

Die **Schleiereule** (*Tyto alba*) besiedelt als Kulturfolger (halb)offene Grünland- und Ackerbaugelände mit vereinzelt Gehölzbeständen in Siedlungsnähen. Störungsarme Gebäude bieten der Art dabei Brut- und Tagesruheplätze.



Ein Vorkommen der insbesondere in landwirtschaftlichen Lebensräumen vorkommenden Arten Steinkauz und Schleiereule sind unwahrscheinlich im städtischen Eingriffsbereich.

Auch ein Brutvorkommen des Mittelspechts, einer ausschließlichen Waldart, ist eher unwahrscheinlich. Ein Vorkommen des Waldkauzes ist im Untersuchungsgebiet hingegen bereits nachgewiesen (LANUV 2020). Ein Vorkommen diese und andere Baumhöhlenbrüter, die auch städtische Parkanlagen mit geeignetem Altholz- und Totholzbestand besiedeln, wie Waldohreule, Kleinspecht, Star und Feldsperling, sind daher nicht auszuschließen.

FREIBRÜTER

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt.

Der **Feldschwirl** (*Locustella naevia*) besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einer Krautschicht von mindestens 20 cm Höhe. Hier versteckt er sein Nest in Bodennähe. Höhere Strukturen wie Schilfhalme und Gebüsche nutzt die Art als Singwarte.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Die Art legt ihr Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation an, welche dem Vogel als Nahrungssuchraum dient.

Der **Pirol** (*Oriolus oriolus*) besiedelt lichte, feuchte und sonnigen Wälder. Die Art kann aber auch in Feldgehölzen, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen vorkommen.

Die **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) besiedelt heute offene bis halboffene Landschaften, die sich durch einen Wechsel von Agralandschaften und Gehölzbeständen charakterisieren.



Aufgrund der innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen der Turteltaube unwahrscheinlich. Für weitere, gebüschbesiedelnde Freibrüter, die auch in Siedlungsbereichen in Parkanlagen vorkommen können, wie Bluthänfling und Feldschwirl, kann der Eingriffsbereich eventuell Habitatpotenziale bieten. Auch wenn ein erhöhtes Störungsniveau und ein Prädatrisisiko durch Hauskatzen angenommen werden muss. Ein Vorkommen der störungsempfindlicheren Arten Nachtigall und Pirol ist eher unwahrscheinlich aber pauschal nicht auszuschließen.

GEBÄUDEBRÜTER

Die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) ist als Kulturfolger in allen Formen menschlicher Siedlungen zu finden, wo die Art insbesondere frei stehende, große Einzelgebäude bevorzugt.

Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) ist als Kulturfolger eine Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, kommt aber auch in Siedlungsbereichen vor. Insbesondere Gebäude mit guten Einflugmöglichkeiten, wie Viehställe und Scheunen werden von der Art genutzt.

Der **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*) besiedelt als Felsbrüter heute auch Siedlungsbereiche, in denen die Art hohe bauliche Strukturen (Kirchtürme, Schornsteine) mit guter Rundumsicht als Nistplatz nutzt. Wenngleich für den Wanderfalken keine besonderen Jagdhabitats im Eingriffsbereich vorhanden sind, können Nisthabitate auf dem Hotel nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art. Seine Nistplätze finden sich in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie in Siedlungsbereichen, insbesondere an hohen Gebäuden.

➡ Weil die Gebäudestruktur den Schwalbenarten wenige Nistmöglichkeiten bieten und der Eingriffsbereich sehr störungsintensiv ist, ist ein Vorkommen der Schwalbenarten unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Höhe der beiden Zimmergebäude über die Baumkronen hinaus, bietet der Gebäudekomplex Habitatpotenziale für Turmfalken und Wanderfalken. Hinweise auf Nisttätigkeiten konnten bei der Begehung des Daches am 17.09.2020 jedoch nicht nachgewiesen werden.

BRUTSCHMAROTZER

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften wie Parklandschaften. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten.

➡ Ein Vorkommen des Kuckucks in den parkähnlichen Strukturen des Eingriffsbereiches kann nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten sonstige Gruppen und nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Im Eingriffsbereich wurden zudem folgende Vorkommen europäischer Brutvogelarten festgestellt: Buntspecht, Kohlmeise, Ringeltaube und Rabenkrähe. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten aus anderen Gruppen (Insekten, Amphibien, Reptilien) oder planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht erwartet.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist nicht auszuschließen. Eine Nutzung der Gehölze, insbesondere hinter abstehenden Rinden und Baumhöhlen des Altholzbestandes, von Fledermäusen wie z.B. dem Kleinen und Großen Abendsegler ist denkbar. Auch Spaltenverstecke am Gebäudekomplex können z.B. von der Zwergfledermaus

als Quartier genutzt werden. Im Umfeld können weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vorliegen. Eine ASP II sollte zur vertieften Prüfung des Verbotsbestandes für diese Arten durchgeführt werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Durch die Abrissmaßnahmen der Gebäude sowie Rodungen der Gehölze ist eine Tötung einzelner Tiere in der Bauphase zunächst nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Kapitel 7 – Maßnahme **V1** bis **V3**) zu vermeiden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist aufgrund von Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereichs sowie in das unmittelbare Umfeld nicht zu erwarten. Das derzeitige Störungsniveau durch die viel befahrene Uerdinger Straße und die Flächennutzung ist bereits hoch. Durch die Fuß- und Radweg-Erschließung nimmt das Störungspotenzial zu, jedoch für die hier potenziell vorkommenden Arten mit eher geringer Empfindlichkeit ist die Zunahme nicht erheblich.

6.2 Vögel

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Durch das Vorhaben erfolgen direkten Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Horstbrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Freibrüter sowie Gebäudebrüter. Bereiche mit Gehölzbestand, insbesondere mit Alt- und Totholzbeständen, können als Brutstätte europäischer Vogelarten, sowie vieler planungsrelevante Arten dienen. Eine ASP II sollte zur vertieften Prüfung des Verbotsbestandes für diese Arten (siehe Kapitel 5.2 und Anhang I) durchgeführt werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Durch die Abrissmaßnahmen der Gebäude sowie Rodungen der Gehölze ist eine Tötung einzelner Tiere in der Bauphase zunächst nicht auszuschließen. Auch anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken werden durch das Vorhaben erhöht, beispielweise durch die Zunahme von Glasfassaden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Kapitel 7 - Maßnahme **V1** bis **V3**) zu vermeiden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist aufgrund von Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Eingriffsbereichs sowie in das unmittelbare Umfeld nicht zu erwarten. Das derzeitige Störungsniveau durch die viel befahrene Uerdinger Straße und die Flächennutzung ist bereits hoch. Durch

die Fuß- und Radweg-Erschließung nimmt das Störungspotenzial zu, jedoch für die hier potenziell vorkommenden Arten mit eher geringer Empfindlichkeit ist die Zunahme nicht erheblich.

7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt:

V1 – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten / Baumhöhlen

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen haben Baufeldfreimachung und Gehölzrodung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten, d.h. in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, stattzufinden.

Im Rahmen einer ASP II sind Vorkommen von Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten in Baumhöhlen vor der Rodung auszuschließen.

Relevante Höhlungen an den zu fällenden Bäumen sind nach Kontrolle durch einen Gutachter zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu verschließen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, zu verschriftlichen anschließend der Unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen. Um die ökologische Funktion auch bei Wegfall der Habitate zu gewährleisten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zuvor Ersatzhabitate zu schaffen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baumbestand in der Bauphase.

V2 – Abrissbeschränkungen

Der Abriss des Gebäudebestands darf nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) stattfinden. Der Abriss ist ökologisch zu begleiten, um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden: Im Vorfeld des Abriss ist das Gebäude, insbesondere Spaltenverstecke an Fassade und Dach, auf Fledermaus- und Vogelbesatz zu untersuchen (vgl. ASP II zu Gebäudefledermausarten). Auch bei einem Negativbefund sind ggf. weitere Maßnahmen durch den Fachgutachter festzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde ist über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen und schlägt gegebenenfalls weitere Maßnahmen vor.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten am Gebäudekomplex in der Bauphase.

V3 – Schutz gefundener Vogelbruten und Fledermäuse

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Es ist die Untere Naturschutzbehörde und ggf. zur Bergung verletzter Tiere ein Experte zu verständigen. Verletzter Tiere müssen - soweit möglich und sinnvoll - gepflegt und ausgewildert werden.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten bei Abriss- und Rodungsarbeiten.

ASP Stufe II – Vertiefte Prüfung der Verbotsbestände

Im Rahmen der Umsetzung der im vorhabensbezogenen Bebauungsplan 841 (V) festgesetzten Planung sind folgende Verbotsbestände ohne eine vertiefte Prüfung nicht auszuschließen. Aufgrund der Rodungen von Gehölzbeständen mit zum Teil altem Baumholz und Totholz und Baumhöhlen, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbrütenden sowie höhlenbrütenden Arten nicht auszuschließen. Darüber hinaus kann es zur Zerstörung gebäudebrütender Arten im Zuge des Abrisses des bestehenden Hotelkomplexes kommen. Ebenfalls ist eine Zunahme des Störungsniveaus in Bau- und Betriebsphase anzumerken. Mit passenden Vermeidungsmaßnahmen kann ein baubedingtes Tötungsrisiko vermieden werden. Durch die neuen Gebäudekomplexe beispielweise durch eine Zunahme von Glasfassaden, kann ein erhöhtes, anlagenbedingtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen sind Verbotsbestände bezogen auf die nachfolgenden planungsrelevanten Arten

- Fledermäuse: Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler
- Baumbrütende Vogelarten: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke
- Höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten: Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz, Feldsperling
- Freibrüter: Bluthänfling, Feldschwirl, Priol, Nachtigall
- Gebäudebrütender Vogelarten: Mehlschwalbe, Turmfalke, Wanderfalke, Rauchschwalbe
- Brutschmarotzer: Kuckuck

im Eingriffsbereich. Für diese Arten ist daher eine vertiefte Prüfung der Verbotsbestände erforderlich. Im Rahmen dieser ASP Stufe II sind folgende weitergehende Untersuchungen notwendig:

- zu Sommer- und Winterquartieren von Gebäudefledermausarten
- zu Sommer- und Winterquartieren von Fledermausarten in Baumhöhlen
- zu Brutvogelarten inklusive Eulen und Spechte sowie Horst- und Höhlenbaumkartierung

Die Untersuchung sollte sich an den entsprechenden Vorgaben für Erfassungszeiträume und -methoden an den Maßgaben des LANUV NRW⁴ orientieren:

- Kartierung Avifauna: Erfassung des Artenspektrums (Brutvögel, Nahrungsgäste etc.) gemäß SÜDBECK, P. et al. 2005 (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Zeitraum Anfang Februar bis Mitte Juli, mindestens 6 Begehungen, davon mindestens eine Begehung Mitte Februar (Eulenarten)
- Kartierung Fledermäuse: Ermittlung der vorkommenden Arten; Kontrolle möglicher Quartiere (Baumhöhlen, Gebäude etc.) mittels Endoskop bei insgesamt mindestens 6 Begehungen

⁴ MKULNV NRW (2017) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Anhänge 3 bis 5d. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> [zuletzt abgerufen am 26.10.2020]

Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)

Als freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes können:

- Einrichtung von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse an Neubauten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse)
- Pflanzung von Bäumen als potentielle Höhlen- und Horstbäume
- Anlegen von nicht befahrenen Flächen als extensiv bewirtschaftete, nicht gedüngte Wildwiese

FAZIT

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die folgenden weitergehenden Untersuchungen und Maßnahmen erforderlich:

V1 – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten / Baumhöhlen

V2 – Abrissbeschränkung

V3 – Schutz gefundener Vogelbruten und Fledermäuse

ASP Stufe II - Vertiefte Prüfung der Verbotsbestände

8. Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020):** Regionalplan Düsseldorf (RPD), Stand 07.05.2020
- FORMA (2020):** Neubau „Krefelder Hof“ – Vorentwurf Stand 05.07.2020
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E. (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2020):** Naturschutzinformation @LINFOS, Abrufbar unter: <http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> [Abruf am 26.10.2020]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018):** Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf am 26.10.2020]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf am 26.10.2020]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW:** WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [Abruf 26.10.2020]
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2017)** (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2015):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

- SACHVERSTÄNDIGENBÜRO DR. JÜRGEN KUTSCHEIDT (2020):** Kurzbericht zu einem Baumkataster für das Grundstück Uerdinger Straße 245 in Krefeld, Oktober 2020, Tönisvorst
- STADT KREFELD (2019):** Flächennutzungsplan, Stand März 2019
- STADT KREFELD (2017):** Landschaftsplan der Stadt Krefeld . Entwicklungs- und Festsetzungskarte, Stand 30.03.2017
- STADT KREFELD (1999):** Bebauungsplan Nr. 628 - Südlich Uerdinger Straße zwischen Grenzstraße und Kaiserstraße. Rechtskräftig seit dem 05. Februar 1999.
- SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

8.2 Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

FFH-RL FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

VS-RL -Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁵ für den Quadrant 4 im Messtischblatt 4605 (Krefeld) erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, die potenziell Vorkommen können (*)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich					Nachweise ⁶	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehoeel)	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorsIB					
Säugetiere													
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügelfledermaus*		U-	Na	Na	FoRu!			FoRu und Na möglich: FoRu unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen	V möglich	Anlagenbedingt: Beeinflussung von Leitstrukturen; Baubedingt: Gebäudeabriss; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	NW 2000	G	Na	Na	FoRu	FoRu!		Keine (ess) HF: keine geeigneten Gewässerstrukturen in der Nähe	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleine Abendsegler	NW 2000	U	Na	Na	(FoRu)	FoRu!		FoRu und Na möglich: geeignete Spaltenquartiere in Altholzbestand ist möglich	V möglich	Anlagenbedingt: Beeinflussung von Leitstrukturen; Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Nyctalus octula</i>	Große Abendsegler	NW 2000	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!					Ja	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW 2000	G	Na	Na	FoRu!	FoRu	L, B	FoRu und Na möglich: FoRu unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen	V nachgewiesen	Anlagenbedingt: Beeinflussung von Leitstrukturen; Baubedingt: Gebäudeabriss; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
Vögel													
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV 2000	G-	(FoRu), Na	Na			FoRu!	FoRu möglich: geeigneter Altholzbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV 2000	G	(FoRu), Na	Na			FoRu!				Ja	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV 2000	G										

⁵ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 4 im Messtischblatt 4605 (Krefeld), Abfrage am 26.10.2020 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁶ @Linfos (LANUV 2020): L, Biologische Station Kreis Wesel: B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich					Nachweise ⁶	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehölz)	Gaert	Gebau	HöhlB	HorsB					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV 2000	U-										
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV 2000	G		(Na)								
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV 2000	G	(FoRu)	Na			FoRu!	Keine (ess) HF: keine geeigneten Gewässerstrukturen in der Nähe	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV 2000	U	Na	Na			FoRu!	FoRu möglich: geeigneter Altholzbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Atene noctua</i>	Steinkauz	BV 2000	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!		Keine (ess) HF: störungsintensive, innerstädtische Lage	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	RWV 2000	G										
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV 2000	G	(FoRu)				FoRu!	FoRu möglich: geeigneter Altholzbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Carduelis canabina</i>	Bluthänfling	BV 2000	Unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)				FoRu möglich: geeigneter Gehölz- und Gebüschstrukturen in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholz- und Gebüschständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV 2000	U-	Na	(Na)							Ja	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV 2000	U		Na	FoRu!			FoRu möglich (unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen): großer Gebäudekomplex	V möglich	Baubedingt: Gebäudeabriss; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV 2000	G				FoRu!		Keine (ess)HF: störungsintensive, innerstädtische Lage	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV 2000	U	Na	Na		FoRu!		FoRu möglich: geeigneter Altholzbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV 2000	G		(Na)	FoRu!		L, B	FoRu möglich: geeigneter hohe Gebäudestruktur wenngleich keine Hinweise (Kotspuren) vorhanden	V nachgewiesen	Baubedingt: Gebäudeabriss	Ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich					Nachweise ⁶	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehöl	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorsB					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV 2000	U	(FoRu)				FoRu!		FoRu möglich: geeigneter Baumbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu		FoRu möglich: geeigneter hohe Gebäudestruktur	V möglich	Baubedingt: Gebäudeabriss; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV 2000	U	(Na)	Na	FoRu!				FoRu möglich (unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen): großer Gebäudekomplex	V möglich	Baubedingt: Gebäudeabriss; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV 2000	U	FoRu						FoRu möglich: geeignete Gehölz- und Gebüschstrukturen in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholz- und Gebüschständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV 2000	G	FoRu!	FoRu					FoRu möglich: geeigneter Gehölz- und Gebüschstrukturen in Parkanlage	V möglich		Ja
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	RWV 2000	G										
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	BV 2000	G					FoRu!		Keine (ess) HF: keine geeigneten Gewässerstrukturen in der Nähe	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV 2000	U-	FoRu	(FoRu)					FoRu möglich: geeignete Gehölz- und Gebüschstrukturen in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholz- und Gebüschständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV 2000	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu			FoRu möglich: geeignete Baumbestand in Parkanlage			Ja
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV 2000	S		(FoRu)								
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV 2000	U										
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV 2000	S	FoRu	(Na)					Keine (ess) HF: störungsintensive, innerstädtische Lage	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV 2000	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!		L, B	FoRu möglich: geeigneter Altholzbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich					Nachweise ⁶	Habitatpotenzial des Eingriffsbereichs	Habitatpotenzial des Umfeldes	Wirkfaktoranalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				K(Gehoe)	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorsIB					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV 2000	Unbek.		Na	FoRu	FoRu!		FoRu möglich: geeignete Baumbestand in Parkanlage	V möglich	Baubedingt: Verlust von Altholzbeständen; Bau- und betriebsbedingt: erhöhte Störungsintensität	Ja	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV 2000	G										
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV 2000	G	Na	Na	FoRu!			Keine (ess) HF: störungsintensive, innerstädtische Lage	Kein V	Art ist von keinem Wirkfaktor betroffen	Nein	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV 2000	U-										
Amphibien													
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	NW 2000		(Ru)	(FoRu)								
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	NW 2000	G	(Ru)	(Ru)								
Schmetterlinge													
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	NW 2000	S+										

Verwendete Abkürzungen:**Erhaltungszustand (EHZ) in NW**

G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

Lebensstätten

KlGehoe	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume

Lebensstätten-Kategorien

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Sonstige

unbek.	unbekannt
Grau	Art hat keine Hauptvorkommen in den betrachteten Lebensräumen, auf eine Habitatpotenzialanalyse wird verzichtet
NW	Nachweis ab 2000 vorhanden
BV	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
RWV	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Habitatpotenzial-Analyse

Kein (ess) HF	Kein essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu mög- lich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitats anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen